

Elektronischer Fahrbefehl bei Nutzung von Probefahrtenkennzeichen

Die Aufzeichnungspflichten bei der Nutzung eines Probefahrtenkennzeichens sorgen bei Zulassungsbesitzer und Exekutive immer wieder für Verwirrung. Welche Ausnahmen treffen zu und welcher Fahrbefehl muss dann ausgefüllt und mitgeführt werden? Diese Situation um die Auszeichnungspflicht sorgt immer wieder für teilweise unbegründete Strafbefehle in horrender Höhe. „Mir wurde von Strafen von bis zu € 20.000 berichtet“ erklärt KommR Friedrich Nagl, Bundesinnungsmeister der Fahrzeugtechniker.

Die Bundesinnung der Fahrzeugtechnik hat deshalb einen neuen, einheitlichen Fahrbefehl erarbeitet, der elektronisch vorgefertigt ist und abgespeichert werden kann. „Auch wenn die Rechtslage im § 45 KFG anderes vorschreibt empfehlen wir, dass Fahrtenbuch und den einheitlichen Fahrbefehl immer vor Fahrtantritt auszufüllen und mit den blauen Kennzeichen mitzuführen“, empfiehlt Dipl.oec. Andreas Westermeyer von der Bundesinnung der Fahrzeugtechniker.

Der elektronische Fahrbefehl steht auf der Homepage der Bundesinnung der Fahrzeugtechniker <http://www.wko.at> zur Verfügung.